

Nachdem die Bundespost an der Wagenerstraße ein neues Hauptpostamt mit FE 3 Station gebaut hat, müssen die Straßen in diesem Baugebiet entsprechend dem zu erwartenden Verkehr neu angelegt werden; außerdem wird die städtebauliche Konzeption für dieses Gebiet geordnet. Die Straßensüge liegen durch die vorhandene Bebauung fest, lediglich die Ausbreiten sind z.T. neu zu bestimmen. An der Ecke Jahnstraße/Wagenerstraße ist die Anlegung eines Parkplatzes vorgesehen. Hier soll den Besuchern des Postamtes die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fahrzeuge abzustellen. Bedingt wird auch dieser Platz zur Entlastung des Stadtkerns vom ruhenden Verkehr dienen. Auf das Allgemeininteresse an der Schaffung des Parkplatzes wird besonders verwiesen.

Das innerhalb des Plangebietes abgegrenzte Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) offen mit zweigeschossiger Bauweise als Höchstgrenze und als Mischgebiet (MI) geschlossen und offen mit zwei- bzw. dreigeschossiger Bauweise als Höchstgrenze ausgewiesen. Für die einzelnen Baublöcke sind Beugrenzen bzw. Baulinien festgesetzt.

Alle Straßen bis auf den unteren Teil der Wagenerstraße sind mit den notwendigen Erschließungsleitungen für Kanalisation und Wasserversorgung versehen. Die Erschließung der Wagenerstraße im unteren Teil soll in diesem Jahr noch durchgeführt werden.

Die Straßenbaukosten belaufen sich auf 220.000,- DM, die Erschließungskosten auf 60.000,- DM.

Idstein/Ts., 20. Mai 1969

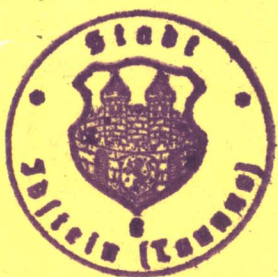


Der Magistrat

Stadtbaumeister

Müller
Trind

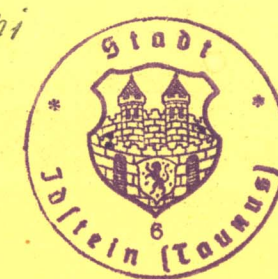
Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 4 Nr. 1 des BauzG vom 21.1.1961 in der durch den fünften Nachtrag zur Hauptsatzung geltenden Fassung in der Zeit vom 4.9. bis 15.10.1972 öffentlich ausgestellt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 21.8.1972 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 6.10.1972 rechtsverbindlich geworden mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche Idstein, den 18.10.1972



Der Magistrat:

Müller
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 4 Nr. 1 des BauzG vom 21.1.1961 in der durch den fünften Nachtrag zur Hauptsatzung geltenden Fassung in der Zeit vom 15.1. bis 16.11.1971 öffentlich ausgestellt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 5.1.1971 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 17.1.1971 rechtsverbindlich geworden. Idstein, den 23.1.1971



Der Magistrat:

Müller
Bürgermeister

Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche
Genehmigt
mit Vfg. vom 27.11.1970
Nr. 3-61 d/04/01
Idstein, den 27.11.1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Müller



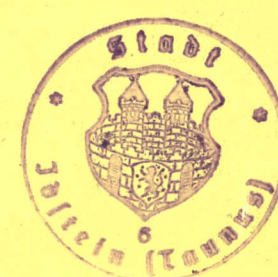
Bebauungsplan für die Baugebiete Stolzwiesweg - Ira Hopfenstück M:500

Die Stadt hat am 18.4.1969 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Idstein, den 20.5.1969

für die Aufstellung des Planentwurfs Idstein, den 20.5.1969

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 5 BauzG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen am 24.3.1970 Idstein, den 20.5.1970

Der Magistrat:
Müller
Bürgermeister



Zeichenerklärung

Fortsetzungen des Bebauungsplanes
Art und Maß der baul. Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- II
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 1,0 Geschosflächenzahlen
- o offene Bauweise
- 9 geschlossene Bauweise
- Postgelände
- Baugrenze
- Baulinie
- Verkehrsfächen**
- Straßenverkehrsfächen
- öffentl. Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bestandsangaben**
- Wohn- und Geschäftsgeb.
- Staatsbauschule
- Gemeinbedarfsfäche für Stadtdstein Kinderspielplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

